

Landgericht Dresden

Nr.: 10 O 1234/17

Unter

im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

des Christian Kolb, K.,
Voglerstr. 66,
01177 Dresden

Prozessvollstreckung: Rechtsanwalt
Dr. Alexander Kröger, Selbungen
Str. 56, 01279 Dresden

- Kröger -

gegen

Werner Blatt,
Kurgartenstr. 3,
01255 Dresden

Prozessvollstreckung: Rechtsanwalt
Frank Bartsch, Leipziger Landstr. 18
01157 Dresden

- Bartsch -

hat die 10. Fischammer
des Landgerichts Dresden
durch die Fiskalrin an
Landgericht Dittmann als
Einzelschaine auf die wüch-
liche Verhinderung von
14.11.2017 an 5.12.2017
für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung
in die Computertechnik
Verlei, A 400, Seriennummer
987-654 aufgrund des
Urteils des Amtsgerichts
Dresden vom 1.11.2009
(Az. 1 234 / 255/08) wird für
unzulässig erklärt.

2. Der Kläger ist aus dem
Reinlös der am 23.8.2011
gepfändeten Statue „Tränende
Smiley“ von Margarete
Fisch-Röhre (Nachhol des
gerichtsvollziehers Meier, Nr. 1
DE 1 234/17) bis zum Er-
trag von 3.000€ vor den
Belegten zu befriedigen.

3. Die Zwangsvollstreckung
aus dem vor dem Landge-

Wird Dresden geschlossen
Vergleichen am 3.7.2015
(Az. 3 O 345/13) wird für
unzulässig erklärt.

4. Im Übrigen wird die
Klage abgewiesen.

5. Kostenentscheidung: unklar

6. Vorläufige Vollstreckbarkeit
ablassen.

Faktenstand

Die Parteien streiten über
die Zulässigkeit der Zwangsver-
steigerung aus zwei gegen Herrn
Manfred Hoffmann eingezogenen
Urteilen in eine Reiseschreib-
maschine und eine Computerma-
chine, an denen der Kläger je-
weils Eigentumsrechte geltend-
macht, sowie über die Vorab-
schlichtung des Klägers an
seine Reiseschreib- aus der Ver-
zweiflung eine Zwangsver-
steigerung des Beklagten gepfändeten
Stühle, an den der Kläger

eines weiteren Betriebes
(Reichsbank) unter dem
Namen „Autographisches Dres-
den“. Der Kläger konnte
Herrn Maltzessen das Grund-
stück und das gesamte
Unternehmen der „Reyher-
werkstatt“. Die „Autographen-
Profis“ mit Werbung von
1.8.2017 ab und über

unter sämtlichen auf dem
Grundstück befindlichen
Maschinen und Geräte.
In diesen Maschinen zählte
auch eine Reifenwerkstätt
schöne (Sundero, Serien-
nummern 123-456-789).

die im Antrag zu 1)
nötig berechnete
Reifenstudioschneide

Der Kläger führte den Betrieb
unter dem Namen „Die
Dresdener Autographen-Profis“
fort. Die Übernahme des
Unternehmens wurde am
20.7.2017 in das Handels-
register eingetragen. Für
weitere Einzelheiten hinsicht-
lich des Unternehmens Über-
nehmens wird auf die
Klaggeschrift vom 11.5.2017
verwiesen.

Diese Forderung lag ein
Werkvertrag zwischen dem
Beklagten und Herrn
Mathiesen begründet. Die
Beklagte hatte seine Weber
säure in der Retorte
stalt auf dem Grundstück
Werkholtsstraße 1 repariert.

Kasse entstand wurde verein-
barungsgemäß weiterhin
von Herrn Kalkbrenner ge-
wahrt. ~~Wert betragt 3.000€~~

Am 29.8.2017 ließ der
Belehnte die Computer-
Kasse durch den Gerichts-
vollzieher Meier pfänden.
Auf Forderung K2 wird ver-
wiesen für die Umstände
der Pfändung. Die Pfän-
dung erfolgte zur Voll-
streckung einer Forderung
* in Höhe von des Belahnten K als Gesam-
4.500€

rechtsnachfolger aus einem
Urteil des Bundsgerichts
Dresden vom 1.11.2005
(Az. 234 (255/08)). Auf
Forderung K2 wird verwiesen.

Der Kläger behauptet, Herr
Kalkbrenner habe vor der
Übertragung an ihn sämt-
liche Kaufpreispfeile für
die Computerverlege be-
halten.

Der Kläger schloss mit
Anw.Kalkbrenner am 1.3.2014

↓
KUPFERN
Pfeile
Wein
Kalkbrenner
wurde
K2

einem Vertrag über die Ver-
weigerung des vorderen Teils
des Grundstückes Markt-
kolonstraße 1 inklusive einer
den sachlichen Lager-
halle. In dieser Halle sollte
früher Herr Matthies sein
Autovermietungsunternehmen sein.

Im April 2017 sollte Herr
Matthies in der Lager-
halle eine Statue der
Künstlerin Margarete
Frisch-Röhle mit dem Titel
"Früherende Emily" im
Wert von 3.000 € auf-
zu dem Marktwert
bis Juli 2017 sagliche
Herr Matthies die folgende
Miete in Höhe von insge-
samt 3.000 € nicht.

Am 23.8.2019 lief der Be-
trag die Statue durch
den Gerichtsversteigerer
Martin zur Volkstreuhand
den Forderung aus dem
Urteil des Amtsgerichts
Dresden vom 1.12.2009
in Höhe von 4.500 € (s.o.) Pfändung

Der Gerichtsvollzieher ent-
fand die Statue vom
dem Grundstück. Der Kläger
beantragte die Entfernung
nicht.

Die Parteien schlossen am
3.7.2015 vor dem Landger-
icht Dresden einen Ver-
gleich (Az. 30 545/13),
wonach der Kläger den
Beklagten einen Betrag
von 10.000 € zahlen musste.
Für Stulpe KG wird ver-
fügt wissen.

Der Kläger zahlte im Jahr
2016 3.000 € an den Be-
klagten.

Am 8.9.2017 kündigte
der Beklagte wegen der
Forderung aus dem Vergleich
in Höhe von 7.000 € die
Zwangsvollstreckung an.

Der Kläger erklärte mit
dem Klageschiff vom 11.3.
2017, die dem Beklagten am
15.3.2017 zugestellt wurde,

die Prüfung mit einer
Wahlleiterprüfung aus dem
mit dem Befehl im
Jahr 2012 geschlossenen
Bewerbung

~~Der Klage ~~gegen~~~~
Der Klage ~~gegen~~

~~1. die Zwangsversteigerung~~

1. die Zwangsversteigerung
in die Reihenfolge der
Kaufsumme! Seine
Nummer 123-456-78

aufgrund des Urteils
des Landgerichts Dresden
vom 2.7.2010
(Az. 4 022/10) für die
Zulassung zu erklären

2. die Zwangsversteigerung
in die Reihenfolge der
Kaufsumme, Az. 4000,
Kaufsumme 987-654
aufgrund des Urteils
des Landgerichts Dresden
vom 1.11.2005
(Az. 234 / 255/08) für
Zulassung zu erklären

3

3. dem Kläger aus
dem Konto des der
am 29.8.2017 ge-
handelter Steuer-
"Trümande Emily"
von Margarethe Fusch
Röhr (Protokoll des
Gerichtsvolkshofers
Mainz, Nr. DR II 234/12
bis zum Betrag von
3.000 € von dem
Beklagten zu Schadens-
gen

4. die Zwangsvollstreckung
aus dem vor dem
Landgericht Dresden
geschlossenen Vergleich
vom 2.7.2015 (Nr.
3 O 345/13) für un-
zulässig zu erklären

Der Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen

Er behauptet, die von Kläger
zur Aufrechnung geltend ge-
machte Forderung sei bereits erloschen.
Dass sei Teil des Vergleichs

vom 3.7.2015 gesehen.

Hinsichtlich der Computeran-
gabe ist der Beträge der
Meinung, dass wegen sehr
stumpfsinnigen Rechts im Ein-
schränkung zu, weil er
von Sicherheitsrechte an-
wender habe.

Nur 4 Kopf
von den
Fianzierten

Das Gericht hat am 14.11.
2017 aufgrund eines Be-
schlusses ~~von~~ selbst
Faz. Beweis erhoben über
die Frage, ob sich die für
Jahre von 3.7.2015 bis
eine Forderung der Forderung
aus dem Beweis
in dem Vergleich genügt hat
sow, durch Vernehmung
des Augen Zeugen und
der Zeugen Koll. Für
das Ergebnis der Beweis-
aufnahme wird auf das
Protokoll der mündliche
Vernehmung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat nur in dem terminierten Umfang Ausschluss Erfolg. Sie ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I Die Klage ist zulässig.

1. Hinsichtlich der Klagenbegriffs zu 1) ist sie als Dilationsprozessklage nach § 771 I ZPO zulässig.

→ Die Klage ist nach § 771 I ZPO statthaft. Der Kläger wendet in der Voraussetzung hindernis Recht - dass Eigentümer von der Beipfändungsverweigerung - geltend. Er wendet an in dem Klagschritt auch die Führungen zur Wf und Waise der Pfändung, insbesondere vor Ger

Wahrscheinlich. Das Klage-
antrag ist aber nicht
als "für den/die Eigentümer"
dingen ohne stichtafel-
(vgl. § 1100 I 1 ZPO) -
Erklärung anzulegen.
Denn nur einer hat die
verantwortliche verbindliche Klar-
gebe sein Rechtsmittel aus-
drücklich als Klage und
nicht als Einwendung be-
richtet. Und nur einer
kann macht er mit seinem
Antrag nicht die Unwirksam-
keit der Pfändung, sondern
die Unwirksamkeit der
Zwangsvollstreckung selbst-
weise in die Reihen-
scheidenslinie geltend,
wenn sie also nicht
nur gegen eine Person
Vollstreckungsmaßnahmen.

b) Das ~~Zustand~~ Landgericht
Dresden ist insoweit
zuständig. Im Sachverhalt
kannst du dich die Be-
ständigkeit aus § 715,
§ 23 Nr. 1 GVG, weil der
Striktwert 5.000 € ist.

shigt. Für den Klagen-
trag zu 1) ergibt sich
von $\text{f} 3,65.1.2780$ ein
Steuerwert in Höhe des
Werts der Rufenwulst-
maschine von 4.000€ .

Dieser Wert ist nach
 $\text{f} 5$ Abs. 1 Z 6 die Werts
der anderen klagenweise
getried gewanderten Pro-
spekte hinzuzurechnen.

Für den Klagenbetrag zu 2)
ergibt sich ein Steuer-
wert von 3.000€ gemäß
 $\text{f} 3,65.1.2780$ (Wert der
Gewinnanlage)

Für den Klagenbetrag zu
3) ergibt sich ein Steu-
wert von 3.000€ gemäß
 $\text{f} 3,65.1.2780$ (Wert der
Forderung).

Für den Klagenbetrag zu
4) ergibt sich ein Steu-
wert von 7.000€ gemäß
 $\text{f} 3780$ (Wert der angekauften
Zwangsvollstreckung)

Die erteilte Zustimmung -
wird folgt - ausschließliche -
aus §§ 77-115, 802-780.

(u) weil ?

c) Das Recht des Leihnehmers
des Kellers liegt vor.
Die Zwangsversteigerung
hat bereits begonnen.
Auf eine Erlösbeteiligung
nach § 805 II ZPO muss
sich der Kläger, der
sich auf sein Eigentum
stützt, nicht verlassen
lassen.

2. Der Klageerhebung in 2)
ist als Bekleidungs-
klage zulässig.

a) Die Klage ist insoweit
nach § 715 ZPO statthaft,
weil der Kläger sich
auf sein Eigentum, an
hilfsweise auf ein An-
wartschaftsrecht aus der
Gemeinschaftsrente stützt.

b) Das Landgericht Dresden
ist nach §§ 1690, 715,
23 Abs. 1 S. 1 ZPO sachlich
(s.o.) nach § 76 ZPO,
802 ZPO ausschließlich
statthaft zuständig.

Wird?

c) Das Rechtschuldsverhältnis
läuft wegen der gegenseitigen
Zwangsvollstreckung von
(s.o.).

3. Der Kündigungsbetrag (§ 3)
ist als Verzugs auf vorzugs-
weise Befriedigung
(§ 805 I 1 BGB) zulässig

a) Die Verzugsfrist wurde
§ 805 I 1 BGB stattbewirkt.
Der Kläger unterteilt
geltend, aus der Statue
ein Verweise Verpflichtung
zu haben, das dem
Pfändungspfändrecht
des Beklagten vorgeht

b) Das Grundgesetz Dresden
ist nach §§ 1270, 711,
2310, 1519 zu ziehen
wenn und nach § 805 I,
wenn nach 802 780 ausschließlich
zitiert vollständig.

c) Der Kläger ist wegen
der laufenden Zwangs-
vollstreckung rechtschutz-
bedürftig.

4. Hinsichtlich des Klageantrags zu 4) ist die Klage als Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 I ZPO) zu (§§ 735 S. 1, 767 I ZPO) zu lös.

a) Die Klage ist unter §§ 735 S. 1, 767 I ZPO statthaft. Die Klage veranlasst die gegen die Vollstreckung aus einem Prozessurteil (§ 734 I ZPO) für die §§ 767 I ZPO gerichteten §§ 735 S. 1 ZPO anzupassen. Die Klage erhält Erwiderungen gegen den Vollstreckungsantrag. Er wird getilgt, dieser sei durch Aufrechnung erledigt.

Erfüllung
und

b) Das Landgericht Baden ist unter §§ 735 S. 1, 767 I ZPO als Gericht des ersten Instanzverfahrens (§§ 1780, 2320 V. 1, 715 Vg) sachlich und

wird §§ 12, 13 ZPO örtlich
zuständig.

c) Der Kläger ist rechtschutts
bedürftig, weil der Beklagte
keine die Zwangsvollstreckung
am 8.9.2017 bereits vor
gedreht hat.

II Die geltend gemachten An-
sprüche können unter
§ 260 ZPO im Sinne Klage
verfolgt werden, weil das
landgericht Dresden für alle
Ausgänge zuständig ist
und sie sich gegen den
selben Beklagten richten
und derselbe Prozessual
ist helffen

III Die Klage ist aus bilanziellen
begründet.

1. Der Klageantrag in 1)
ist unbegründet. Der
Kläger kann sich nicht
auf die Verurteilung
hinsinnes Urteil im
Sinne vom § 771 ZPO berufen.

a) Frau hat den Klagen
von Herrn Mathiesen
durch Forderung und
Übergabe am 2.2.2017
gemäß § 235 S. 1 BGB auch
das Eigentum an der
Reifenmontagefirma er-
worben als er diese ge-
kauft hat mit dem Ab-
klima zum Betrieb ge-
höriger Vermögensgegenstände
von Herrn Mathiesen
in Besitz nahm. Das
Eigentum an einer ge-
pflanzten Sache steht gemäß
§ 912 BGB auch ein die
Veranlassung hinterlassenes
Recht von seiner vom § 912
BGB aus.

b) Der Kläger kann sich auf
sein Eigentumsrecht über
nicht berufen, weil das
Treu und Glauben wider-
sprächen würde (§ 242 BGB).
Denn die Klage beruht
persönlich für die im
Rahmen der Zwangsver-
steigerung geltend gemachte
Forderung des Beklagten.

Es wäre hinsichtlich einer
gegenseitigen dem Zusage Makli-
sen eingegangenen Spandauer
zu widersprechen, obwohl der
Belehnte auch unmittelbar
gegen den Kläger vorgehen
könnte.

Die Haftung des Klägers
für die Forderung ergibt
sich aus § 255. I BGB

a) Der Kläger hat mit dem
Unternehmenskauf erlangt
vom 1.2.2004 unter Über-
nahme des im Handelsregister
vom Herrn Makliken er-
worbenen Gegenstands des
Erwerbs waren sämtliche
Vermögensgegenstände,
die zum Betrieb der
Fahrradwerkstatt gehörten.
Diese wurde sowohl vom
Veräußerer Makliken als
auch vom dem Kläger
als Erwerber als Kaufobjekt
genannt i.S.v. § 15 Abs 2
BGB.

b) Der Kläger führt auch die

Firma des Betriebs fort.
Firma ist in der FZS HGB
des Namens, unter dem das
Unternehmen schliesen wird
Hes Aktiven schlies die
Zurückhalt unter dem
Namen "Die Autoschneide-
Profis". Das KLage fihle
das Unternehmen unter
dem Namen "Die Deutsche
Autoschneide-Profis" fort.

Zwar sind die Bezeichnungen
nicht vollkommen identisch,
Der Klage hat aber die
vollständige Firmen über-
nahme und was aus
dem Text "Dresden" er-
geht. Hierin liegt wohl
der unpsychischen Ausdeu-
nung des Rechtsverkehrs, insbe-
sondere der gläubigen des
sicheringes Interesses, keine
unpsychische Fälschung.
Der entscheidende, das
Unternehmen unverändert
sow identifizierbar, Firmen
nam "Die Autoschneide-
Profis" Sties unverändert.
besonders weil der

Sisheinge Inklusio an duseit-
ben Od zwei unterschiedl-
liche Betriebs ansätze, wenn
den tätigkeitsbezogenen Be-
schreibung im Rechtsverkehr
besondere Bedeutung zu.

Die vom Kläger vorge-
nommene Anpassung ist
dennoch gegenüber schon des-
halb wenig substantiell,
weil sie mit dem Betrag
auf die Stadt Dresden über-
falls in Übergangsumme Kontakt
Unterscheidungscharakter
aufweist.

cc) Die in der Ertragsvergleich-
vom Beklagten geforderte ge-
wählte Forderung ist auch
im Betrieb des bisherigen
Inklusioes begründet. Sie beruht
auf einer unantastbaren
dem Reparaturcharakter zu-
gehörig kommenden Unter-
weisung.

dd) Die Aufhebung des Klages
ist auch nicht nach
§ 257 HGB ausgeschlossen
Pseudokonten variieren

tingen waren wieder
in Handelsregister eingetragen
noch dem Befehl mitge-
teilt.:

2. Der Klageantw. zu c)
ist begründet. Denn
Kl. steht ein die
Veräußerung hindern-
des Recht an der Computer-
anlage zu.

a) Bzw kann der Kl. gegen
sich insoweit nicht auf
eine Stellung als Eigen-
tümer berufen.

Es ist zwar insoweit, dass
der Kl. sich mit Herrn
Markwieser am 28.4.2011
auf einen Übergang des
Eigentums bei gleichzeitiger
guter Besitzübernahme
Herrn Markwiesers Besit-
zung geeinigt hat, jedoch
BFB geneigt haben.

Den insoweit Sachris-
pflichtigen Kl. geht aus dem
nicht hervor, dass

Herr Mathiesen zu diesem Zeitpunkt auch verfügbars berechnigt war. Herr Mathiesen hatte das Eigentum hinsichtlich weiter der aufschliesenden Bedienung vollständiger Kaufpreiszahlung erweisen (§ 925 Abs. 1 S. 1 BGB). Dass diese Bedienung eingeleitet war, wird vom Beklagten schriftlich ~~und~~ ~~dem~~ Kläger hat hier weit keinen Beweis angeboten. Dies geht zu seinen Lasten.

Ein gutgläubiger Eigentümer erweist das Klagers schriftlich aus, weil der Kläger den Besitz an dem Computer erlangt nicht erlangt (§ 931 BGB). ~~und~~ ~~unter~~ ~~Eigentum~~

b) Der Kläger ist über Liefer von einem Fremdwirtschaftsrechts an der Computer erlangt geworden.

Das
Vors
Vor
Jahr

Dieses Recht umfasst den
Lebzeiten durch die
aufschreibend schriftliche
Ermächtigung (s.o.). In der
Übereignung der Computer-
anlage an den Kläger
am 28.4.2017 ist - wie
es sich beim Auswert-
schaffsrecht nur ein Beweis
gleiches Leitus zum Voll-
recht handelt - zugleich
eine Einigung über die
Übertragung des Auswert-
schaffsrechts an den
§§ 295 S. 1, 230 BGB zu sehen.

✓ Als Voraussetzung des Rück-
tritts Eigentums stellt sich auch
das Auswerterschaffsrecht
an die Veräußerung
höherer Recht an
sinn von § 271 ZPO
dar. Denn auch der
Auswerterschaffsrechtlich
hervor - und Zahlung des
Kaufpreises - bei über
der Sache veräußern
(§ 203 S. 1 BGB).

c) Dann stellt hier - anders als der Beklagte weit. nicht entgegen, dass der Fremdschuldsrecht dem Kläger von Sicherungswahrscheinlichkeiten wurde

Denn hat der Kläger das mit ihm konkurrierende Patent - insbesondere - von Eigentümer - nur die Abänderungsrecht (§ 51 Abs. 1 InsO). Dem Klägerlichen Recht des § 51 sind Differenzierungen zwischen Rechtspositionen abhängig von deren schuldrechtlicher Grund (hier: zur Sicherheit oder Grund. Auch bei Vorhand des § 77 Abs. 1 S. 2 des für Pfandrechte vorrangigen § 80 S. 1 EPO können sie keinen Anspruch. Der Kläger kann sein Fremdschuldsrecht ohne Einschränkungen gegen die Differenzierung dem Beklagten - geltend machen

Es ist nicht ersichtlich,
warum bei Zwangsver-
steigerung nicht anderes
gelten sollte.

3. Der Klageantrag zu 3)
ist unzulässig. Der
Kläger ist Inhaber
eines Vermögenswert
rechts an der Staat
zur Sicherung einer Forder-
ung in Höhe von 3.000 €,
das dem Spendungsopf-
recht des Beklagten
vorgeht.

a) Der Kläger hat ein
Vermögenswert
erworben (§§ 78 I, II,
362 I BGB).

aa) Der Kläger ^{schloss} ~~hat~~ mit
Herrn Mathiesen am
1.3.2017 einen Miet-
vertrag über nicht zu
Wohnzwecken dienende
Räume und Grundstücke
für eine von § 578 I, II
BGB.

b5) Bei diesem Mietver-
hältnis hatte der Kläger
den Forderung für die
Mietes Mai bis Juli
2017 in Höhe von 5.000

cc) Die Statur wurde vom
Kamer Klaffieren Wilfert
Wider in die Mietsache
eingesetzt, indem er
sie im April 2017
in den gemieteten Lager
Welle aufstellte.

b) Das Veräußerungsrecht
ist nicht erloschen durch
Entfernung der Statuen
von dem Grundstück
am 23.8.2017 gemäß
§ 562 Nr. 1 BGB

Zuerst erfasst der insolvent
offene Wortlaut des § 562
i. BGB auch die Entfernung
der Statue durch einen
Gegenschuldverstoß. Die
Entfernung führt aber
nicht zu einem Erlöschen
von den Veräußerer
- wie hier vom Kläger

unwidersprechen vorgehen
wenn Konsens vor der
Entfernung war.

c) Das Verwaltungsverhältnis
geht aus Pfändungsvertrag
aus dem Bestehen vor
weil es zu einem frühen
Zeitpunkt begründet wurde.
Das Pfändungsverhältnis
entstand mit Fälligkeit
der Rückforderungen, ~~also~~
spätestens im Ablauf Juli
2017. Das Pfändungsverhältnis
reicht (FSFG) jeweils
zu Beginn der Monate
Mai bis Juli 2017 (FSFG
5568 I BGB). Das Pfändungs-
Verhältnis entstand auf
29.8.2017.

4. Der Klagegrund (in 4)
ist begründet. Der
Kläger kann sich darauf
berufen, dass die Forderung
durch Befriedigung er-
loschen ist.

4) Ausbreitung bestand auf

Grundlage des Vergleiches
tun nicht wie Forderung
des Beklagten in Höhe
von 10.000€, die Sanktion
durch Zahlung des Klägers
in Höhe von 3.000€
erlosche (§ 362 EGBGB).

b) In Höhe des noch verbleibenden
den 7.000€ ist die Forderung
durch Abrechnung
des Klägers erloschen
(§ 389 BGB).

a) Der Kläger hat die Auf-
rechnung aus in der dem be-
klagten zugestellten Klage-
schrift wirksam erlaubt
(§ 388 S. 1 BGB).

b) Es lag auch eine Auf-
rechnung vor (§ 389 BGB).
Der Kläger war in Höhe
einer fälligen Gegenfor-
derung als dem Be-
klagten Höhe von
7.000€.

Dass diese Forderung
ursprünglich entstanden

war, ist zwischen dem
Parkien nicht unklar.

Der insoweit beweislich
~~das~~ Belegte hat auch
nicht bewiesen, dass diese
Forderung erloschen ist,
weil sie Teil des zwischen
den Parkien geschlossenen
Vergleichs war.

Es kann dahinstehen, ob
ein entsprechender Wille
des Parkien zur Gründung
dieser Forderung in dem
Vorbekannten Vergleich
zumindest anzunehmbar ist
zum Ausdruck gekommen
sein würde. Dem der
Belegte hat nicht bewie-
sen, dass es einen er-
sprechenden Willen der
Parkien gab.

Die ~~Insoweit~~ als Beweis erhebt
von Aussagen der ~~anderen~~ anderen
Forscher und ~~Belegte~~ sind
insoweit unergiebig.
Der Zusage Forscher hat
keine Einwendungen mehr

Vereicherungsabreden
davon, ob es ~~Festsetzen~~
Wüstliche der Forderung
aus dem Beweisung geht.

Das Zengin Kolt erinnert
sich nur noch an die Ver-
pflichtung zur Gesamterhebung
von F. 00000 und daran,
dass ich Mann sich Mante
Später auf die Forderung
sanfter konnte. Rückschlüsse
auf die Festsetzungen bei
Festschluss des Vergleichs
erlaubt dies aber nicht.

✓
c) Anders als der Beklagte
weicht, ist der Kläger
mit dem Einwand der
Forderung auch nicht
nach § 767 II ZPO (rückständig)
Die Verschärfung, die die
unterrichtete Rechtskraft
von gerichtlichen Entschei-
dungen schließt,
ist auf einen Prozessver-
gleich, der nicht der
weiteren Rechtskraft
fähig ist, nicht anwend-
bar.

~~Verständlich~~

IV Entscheidungen zu
Kosten und zur ver-
bündigen Vortragsung
stud. zinsen.

Wirtschaftl. Prüfung.



B-Klausurenkurs Klausur GPA – 073 ZHG

Das Rubrum ist in Ordnung.

Der Tenor entspricht dem materiell-rechtlichen Ergebnis.

Der Einstieg mit dem durchaus ausführlichen Einleitungssatz und der Vorstellung der Parteien sowie die Darstellung nach Sachverhaltskomplexen getrennt ist gut. Sie dürfen aber auch bei einer Trennung nach Sachverhaltskomplexen nicht unstreitigen Sachverhalt und streitigen mischen, sondern müssen erst alle unstreitigen Tatsachen zu allen Sachverhaltskomplexen darstellen und danach alle streitigen Tatsachen zu allen Sachverhaltskomplexen.

Achten Sie darauf, dass Sie im streitigen Tatbestand nichts doppelt darstellen. Die Darstellung streitigen Sachverhalts erfolgt – ausgenommen qualifiziertes Bestreiten mit neuem Sachvortrag – nur bei der darlegungs- und beweispflichtigen Partei.

Schauen Sie sich noch einmal an, was im Tatbestand bei einer durchgeführten Beweisaufnahme in der Prozessgeschichte darzustellen ist. Keinesfalls der Inhalt des Beweisbeschlusses (der kann seitenlang sein) oder das Ergebnis, sondern nur welche Beweismittel in Anspruch genommen wurden mit einem Verweis auf den Inhalt des Protokolls der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme oder in anderen Fällen die Gutachten, die eingeholt wurden.

Die Zulässigkeit der Anträge bearbeiten Sie ganz überwiegend sehr erfreulich. Bei der Zulässigkeit der Anträge zu 1) bis 3) hätte Subsumtion unter den Sachverhalt gutgetan.

Die Begründetheit der Anträge wird ebenfalls gut bearbeitet. Anzumerken ist, dass Sie beim Antrag zu 2) besser dahinstehen lassen hätten, ob der Kläger Sicherungseigentum oder nur eine Sicherung an einem Anwartschaftsrecht hat. Soweit Sie zu der Frage des Sicherungseigentums ausführen, dass der Kläger nicht bewiesen habe, dass Herr Matthiesen die Computeranlage voll bezahlt habe, berücksichtigen Sie nicht hinreichend Ziffer 9 des Bearbeitervermerks, wenn Sie Beweisfähigkeit einfach unterstellen.

Eine insgesamt sehr schöne Arbeit. Ihr Urteilsstil in den Entscheidungsgründen ist sicher. Ihre Kenntnisse im Zwangsvollstreckungsrecht sehr gut. Am Aufbau und Inhalt des Tatbestands können Sie bitte noch arbeiten. Ich bewerte Ihre Leistung mit

Gut (14 Punkte).



Dr. Kirsten Forsblad
9. Dezember 2021